

Sonderrundschreiben 14/2020 aktuelle Information Arbeitsrecht

Das Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (**Sozialschutz-Paket**) sowie das Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (**COVifSGAnpG**) wurden am 27.03.2020 im Bundesgesetzblatt verkündet und sind damit am 28.03.2020 in Kraft getreten.

Darüber hinaus haben die Spitzenverbände der Sozialversicherung in der **Verlautbarung „Vorübergehende Erhöhung der Zeitgrenzen für kurzfristige Beschäftigungen vom 1. März 2020 bis 31. Oktober 2020“ vom 30. März 2020** Änderungen bei der Überschreitung der Verdienstgrenze von Minijobbern geregelt.

Weiter hat die Bundesregierung aufgrund einer Sonderermächtigung eine „Verordnung über Erleichterungen der Kurzarbeit (**Kurzarbeitergeldverordnung – KugV**)“ erlassen.

Die Gesetze und die Verlautbarung enthalten einige arbeitsrechtlich relevante Regelungen, die in den kommenden Monaten zu beachten sind:

- Verzicht auf die vollständige Anrechnung des Entgelts aus einer während Kurzarbeit aufgenommenen Beschäftigung auf das Kurzarbeitergeld in systemrelevanten Branchen und Berufen, vom 1. April 2020 bis 1. Oktober 2020

In einem neuen § 421c SGB III wurde eine vorübergehende Sonderregelung in Zusammenhang mit Kurzarbeit aufgenommen. Für den Zeitraum vom 1. April 2020 bis 1. Oktober 2020 wird abweichend von § 106 Abs. 3 SGB III vorübergehend auf die vollständige Anrechnung des Entgelts aus einer während Kurzarbeit aufgenommenen Beschäftigung auf das Kurzarbeitergeld verzichtet. Eine Anrechnung erfolgt nicht, soweit das aus der Kurzarbeit erlangte Entgelt und das Entgelt aus der Beschäftigung, die während der Kurzarbeit aufgenommen wurde, das Soll-Entgelt aus der ursprünglichen Beschäftigung nicht übersteigt.

Die während des Bezugs von Kurzarbeitergeld aufgenommenen Beschäftigungen sind versicherungsfrei zur Arbeitsförderung. Dadurch soll ein Anreiz geschaffen werden, auf freiwilliger Basis vorübergehend Tätigkeiten in systemrelevanten Bereichen aufzunehmen.

- Kurzfristige Beschäftigung – Vorübergehende Erweiterung der Zeitgrenzen vom 1. März 2020 bis zum 31. Oktober 2020 auf eine Höchstdauer von 5 Monaten oder 115 Tagen

Die Zeitgrenzen für die kurzfristige Beschäftigung wurden in § 115 SGB IV abweichend von § 8 Abs. 1 Nr.2 SGB IV, vom 1. März 2020 bis 31. Oktober 2020, von 3 Monaten oder 70 Arbeitstagen auf 5 Monate oder 115 Arbeitstage angehoben. Bei kurzfristigen Minijobs besteht keine Verdienstbeschränkung. Maßgeblich ist, dass die Beschäftigung von vornherein vertraglich oder aufgrund ihrer Eigenart befristet und nicht berufsmäßig ausgeübt wird. Eine Beschäftigung wird berufsmäßig ausgeübt, wenn sie für den Beschäftigten nicht von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung ist.

Kurzfristige Beschäftigungen,

- die lediglich in dem Zeitraum **vom 1. März bis zum 31. Oktober 2020** ausgeübt werden sollen, sind kurzfristig, wenn sie nicht länger als 5 Monate oder 115 Tage dauern.
- die bereits **vor dem 1. März 2020 begonnen** haben, sind vom Beginn der Beschäftigung bis zum 1. März 2020 nach der alten Rechtslage zu bewerten. Zeiten der Beschäftigung ab dem 1. März 2020 sind nach der vorübergehenden Regelung zu bewerten.
- die **vor dem 31. Oktober 2020 beginnt und darüber hinaus andauern soll**, ist bis zum 31. Oktober 2020 kurzfristig, wenn die Zeitgrenzen von 5 Monaten oder 115 Arbeitstagen

eingehalten werden. Ab dem 1. November muss allerdings eine neue Beurteilung erfolgen, da dann die Übergangsregelung zu Ende ist und die ursprünglichen Zeitgrenzen wieder gelten.

- die **nach dem 1. November 2020 beginnen**, sind nach den ursprünglichen Zeitgrenzen von 3 Monaten oder 70 Arbeitstagen zu beurteilen.

Ziel der Übergangsregelung ist, die aufgrund der Corona-Pandemie fehlende Saisonarbeiter aus anderen Ländern aufzufangen. Die Regelung gilt aber auch für alle anderen Arbeitgeber.

- **450-Euro-Minijobs – Verlautbarung der Spitzenverbände der Sozialversicherung vom 30. März 2020**
Gelegentliches Überschreiten der Verdienstgrenze ist im Zeitraum vom 1. März 2020 bis 31. Oktober 2020 bis zu fünfmal möglich

Übersteigt der Jahresverdienst eines Minijobbers 5.400 Euro, weil sich der Verdienst in einzelnen Monaten gelegentlich und nicht vorhersehbar erhöht, liegt nicht automatisch eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vor. Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben in der Verlautbarung „Vorübergehende Erhöhung der Zeitgrenzen für kurzfristige Beschäftigungen vom 1. März 2020 bis 31. Oktober 2020“ vom 30. März 2020 geregelt, dass, analog zu der vorübergehenden Erhöhung der Zeitgrenzen bei der kurzfristigen Beschäftigung, ein gelegentliches Überschreiten der Verdienstgrenze für die Monate März bis Oktober 2020 bis zu 5-mal innerhalb eines Zeitjahres erfolgen kann. Bislang war eine Überschreitung dann als gelegentlich zu betrachten, wenn die 450-Euro-Grenze in bis zu 3 Kalendermonaten innerhalb eines Zeitjahres (12-monats-Zeitraum) überschritten wurde.

Der 12-Monats-Zeitraum endet mit dem Ende des Kalendermonats, in dem ein unvorhersehbares Überschreiten vorliegt und beginnt 12 Monate vorher.

Unvorhersehbar bedeutet, dass die Mehrarbeit im Voraus nicht vereinbart war. Diese kann sich beispielsweise ergeben, weil andere Arbeitnehmer erkrankt sind oder aufgrund der Corona-Pandemie unter Quarantäne stehen.

Für die Höhe des Verdienstes in den Monaten, in denen eine unvorhersehbare Erhöhung stattfindet, gibt es keine betragsmäßige Obergrenze.

Verdient ein Minijobber in den Kalendermonaten März bis Oktober 2020 mehr als ursprünglich vorgesehen, ist zu prüfen, wie oft dies innerhalb des letzten Zeitjahres (12-Monats-Zeitraum) geschehen ist. Wurde die Verdienstgrenze innerhalb des 12-Monats-Zeitraum in dem Zeitraum vom 1. März 2020 bis 31. Oktober 2020 maximal in 5 Kalendermonaten nicht vorhersehbar überschritten, liegt ein gelegentliches Überschreiten vor.

Weiterführende Erläuterungen und Beispiele entnehmen Sie bitte der beigefügten Verlautbarung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 30. März 2020.

- **Erleichterung einer Weiterarbeit oder Wiederaufnahme einer Beschäftigung nach Renteneintritt in der Zeit vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020**

Für das Jahr 2020 wurde die Zuverdienstgrenze für Rentnerinnen und Rentner, die sich in vorgezogener Altersrente befinden, von bisher 6.300 Euro auf 44.590 Euro angehoben, ohne dass die Altersrente gekürzt wird. Ziel ist es, diejenigen, die in der aktuellen Situation mit ihrer Arbeitskraft Unterstützung leisten wollen, nicht durch die Zuverdienstgrenze daran zu hindern. Die Erhöhung der Verdienstgrenzen gilt nicht für Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten. Ab dem Jahr 2021 gilt dann wieder die bisherige Hinzuverdienstgrenze von 6.300 Euro pro Kalenderjahr.

- **Verordnungsermächtigung zur Ermöglichung bundeseinheitlicher Ausnahmen von den Arbeitszeitvorschriften in § 14 Abs. 4 Arbeitszeitgesetz (ArbZG)**

Nach § 14 Abs.4 ArbZG können in außergewöhnlichen Notfällen bundesweit für einen befristeten Zeitraum durch Verordnung Ausnahmen vom geltenden Arbeitszeitgesetz und geltenden tarifvertraglichen Regelungen zugelassen werden. Die Regelung soll dazu beitragen, in der derzeitigen Situation der Corona-Pandemie die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und

Ordnung, des Gesundheitswesens und der pflegerischen Versorgung, der Daseinsvorsorge sowie die Versorgung der Bevölkerung mit existentiellen Gütern sicherzustellen.
Eine entsprechende Verordnung wurde bislang noch nicht erlassen.

- **Entschädigungsanspruch für Verdienstauffälle bei behördlicher Schließung von Schulen und Kitas zur Eindämmung der gegenwärtigen Pandemie**

Durch das Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (COVIfSGAnpG) wurde in § 56 Abs. 1a Infektionsschutzgesetz (IfSG) ein Entschädigungsanspruch für Verdienstauffälle bei behördlicher Schließung von Schulen und Kitas zur Eindämmung der gegenwärtigen Pandemie eingefügt.

Ab dem 30. März 2020 haben Beschäftigte nach § 56 Abs. 1a (IfSG) unter engen Voraussetzungen einen Entschädigungsanspruch gegen die zuständige Landesbehörde, wenn sie ihre Kinder aufgrund der behördlichen Kita- und Schulschließung selbst betreuen müssen und daher ihrer beruflichen Tätigkeit nicht nachgehen können.

Die Regelung gilt für erwerbstätige Sorgeberechtigte von Kindern bis zum 12. Lebensjahr oder Kindern, die behindert und auf Hilfe angewiesen sind.

Voraussetzung ist, dass die Betroffenen keine anderweitige zumutbare Betreuung (z.B. durch den anderen Elternteil oder die Notbetreuung in den Einrichtungen) realisieren können. Risikogruppen wie z. B. die Großeltern des Kindes müssen dazu nicht herangezogen werden. Auf Verlangen haben Anspruchsberechtigte gegenüber der zuständigen Behörde und dem Arbeitgeber darzulegen, dass sie während der Schließung von Schulen und Kitas keine zumutbare Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherstellen können. Ein Verdienstaufschlag besteht nicht, wenn es andere Möglichkeiten gibt, der Tätigkeit vorübergehend bezahlt fernzubleiben, wie etwa der Abbau von Zeitguthaben. Auch gehen Ansprüche auf Kurzarbeitergeld dem Entschädigungsanspruch vor.

Die Entschädigung in Höhe von 67 % des Nettoeinkommens wird für bis zu sechs Wochen gewährt und ist auf einen monatlichen Höchstbetrag von 2.016 Euro begrenzt (§ 56 Abs.2 S.4 IfSG). Die Auszahlung übernimmt der Arbeitgeber, der bei der zuständigen Landesbehörde einen Erstattungsantrag stellen kann. Es besteht die Möglichkeit, einen Vorschuss bei der Behörde zu beantragen (§ 56 Abs. 12 IfSG).

Die Regelung gilt nicht für Zeiten, in denen die Einrichtung wegen der Schulferien ohnehin geschlossen wäre, und ist befristet bis Ende 2020.

- **Verordnung über Erleichterungen der Kurzarbeit (Kurzarbeitergeldverordnung – KugV)**

Der Gesetzgeber hat am 13.03.2020 das „Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld“ beschlossen. Dieses enthält eine Sonderermächtigung für eine Rechtsverordnung der Bundesregierung mit der u.a. der erforderliche Anteil der Arbeitnehmer von einem Drittel auf lediglich zehn Prozent herabgesetzt werden kann. Die KugV beinhaltet in § 1 erwartungsgemäß diese Herabsetzung. Des Weiteren enthält sie den Verzicht auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden.

§ 2 regelt, dass die Bundesagentur für Arbeit dem Arbeitgeber auf Antrag für Arbeitsausfälle bis Ende 2020 die von ihm während des Kurzarbeitergeld-Bezugs allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung in pauschalierter Form erstattet (20 % des sog. Bemessungsentgelts gemäß § 153 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB III abzüglich des Betrags zur Arbeitsförderung).

§ 3 enthält die Öffnung für Leiharbeiter/innen.

Diese Regelungen sind befristet bis zum 31. Dezember 2020, bei rückwirkendem Inkrafttreten zum 1. März 2020.

Eine Verlängerung des Kurzarbeitergeldes von 12 auf 24 Monate findet sich in dieser Rechtsverordnung nicht wieder.

Weitergehende Infos unter:

<https://www.bmas.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/sozialschutzpaket.html>

<https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/entschaedigungsanspruch.html>

https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Home/Corona_Blog/200326_hinzuverdienstgrenze_erhoeht.html

<https://blog.minijob-zentrale.de/2020/03/30/mehrarbeit-wegen-corona-450-euro-grenze-darf-im-minijob-ueberschritten-werden/>